

902. Baugesetz. Mit Schreiben vom 27. März 1925 teilt der Gemeinderat Unter-Engstringen mit, daß die Gemeindeversammlung am 25. Mai 1924 beschlossen habe, das Baugesetz nach § 1, Absatz 2, in demjenigen Teil des Gemeindegebietes einzuführen, welches durch die Gemeindegrenze gegen Oberengstringen, die Brunwegstraße, die Weiningerstraße und Schliererstraße und die alte Hönggerstraße inklusive einem Streifen von 50 m Tiefe längs den Straßen begrenzt ist. Da in den vergangenen Jahren eine größere Anzahl Wohnhäuser an den öffentlichen Straßen erstellt worden seien, sei die Gefahr entstanden, die Aufschließung des Hinterlandes könnte verunmöglicht oder wenigstens erschwert werden. Deshalb habe die Gemeinde auf Antrag des Gemeinderates die Einführung des Baugesetzes beschlossen. Er ersucht um Genehmigung dieses Beschlusses.

Die Baudirektion berichtet:

Das dem Baugesetz unterstellte Gebiet ist wohl das am ehesten für die Bebauung in Betracht fallende Gelände der Gemeinde, das sich an das von Oberengstringen dem Baugesetz nun auch unterstellte Gebiet anschließt. Um das Ziel der Einführung des Baugesetzes, namentlich die Sicherung einer richtigen Baulandaufschließung, zu erreichen, sollten möglichst bald die Studien über den Bebauungsplan durchgeführt und Bau- und Niveaulinien längs öffentlicher Straßen festgesetzt werden, wobei eine Fühlungnahme mit Oberengstringen wegen der zweckmäßigen Straßenanschlüsse und desgleichen mit den Organen des kantonalen Tiefbauamtes wünschbar ist.

Der Gemeindebeschluß kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Siehe den Beschluß im Amtsblatt, Textteil, Seite 237/238.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Unterengstringen, an den Gemeinderat Oberengstringen und an die Baudirektion.